

Anregungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für Koalitionsverhandlungen der 20. Legislaturperiode

Sozialpolitische Handlungserfordernisse für die 20. Legislaturperiode

In der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Sozialstaat ein wichtiger Garant für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Gleichzeitig sind bestehende Handlungserfordernisse besonders sichtbar geworden. Dazu zählen Herausforderungen im Zusammenspiel und in der Balance zwischen den föderalen Ebenen. Dringende Handlungserfordernisse ergeben sich außerdem im Bereich der Digitalisierung. Erforderlich sind eine ausreichende digitale Grundausstattung sowie die Vermittlung von digitalen Kompetenzen. In diesem Kontext geht es auch darum, Standards für Software und digitale Dienste zu überprüfen und digitale Zugänge qualitätssichernd und barrierefrei zu gestalten. Besonders deutlich geworden ist zudem die Bedeutung von Partizipation und Beteiligung in allen Bereichen des Sozialen. Die Einbeziehung der Betroffenen in die Entscheidungs- und Lösungsprozesse macht spezifische Bedarfslagen sichtbar und schafft Akzeptanz für politisches Handeln. Gerade junge Menschen sollten außerdem mit ihren besonderen Problemen, Aufgaben und Fähigkeiten besser wahrgenommen werden. Die Pandemie hat deutlich gemacht, wie bedeutsam, aber auch fragil, Angebote und Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe sind. Darüber hinaus hat die Pandemie für sozialpolitische Reformen in der Grundsicherung wie ein Praxistest gewirkt. Befristete Erleichterungen und Vereinfachungen in der Antragstellung haben dazu geführt, dass Leistungen zügiger und einfacher gewährt werden konnten. Das stärkt das Vertrauen zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern – nicht nur in der Krise.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie gilt es nun in sozialpolitisches Handeln umzusetzen. Außerdem sollten die zentralen und aktuellen sozialpolitischen Aufgaben mit Mut und Innovationsbereitschaft angegangen werden, um die notwendigen Veränderungsprozesse zu gestalten. Ziel muss es dabei sein, den Sozialstaat sowohl in struktureller als auch in finanzieller Hinsicht krisenfest für die Zukunft aufzustellen.

Inhalt

Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im SGB VIII gestalten	3
Gleichberechtigte Bildungschancen fördern	3
Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter voranbringen	3
Qualität bei der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in den Fokus rücken	4
Jugendberufsagenturen weiter ausbauen und unterstützen	4
Kinder und Jugendliche wirksam vor Armut schützen	5
Ressortübergreifendes Konzept zur Prävention entwickeln	5
Monetäre Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien weiterentwickeln	5
Familien stärken und in ihrer Vielfalt anerkennen	6
Infrastrukturen für Familien auch auf Bundesebene fördern	6
Reformbedarfe im Abstammungs-, Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht angehen	6
Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder schützen und unterstützen	7
Folgeprobleme von Leihmutterchaft mit Blick auf Kindeswohl adressieren	7
Soziale Berufe aufwerten	8
Rahmenbedingungen für Pflegeberufe verbessern	8
Aus- und Weiterbildung in der Kindertagesbetreuung zukunftsgerecht gestalten	8
Umfassende Pflegereform auf die Agenda setzen	9
Finanzierung der Pflege nachhaltig sichern	9
Pflegende Angehörige entlasten	9
Rolle der Kommunen in der Pflege stärken	10
Gesundheitsförderung und Prävention ausbauen	10
Ziele des reformierten Betreuungsrechts konsequent fortführen	10
Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen stärken	11
Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung beenden (§ 43a SGB XI)	11
Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe praxisgerecht umsetzen	12
Teilhabe am Arbeitsleben fördern	12
Mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schaffen	12
Wohnen als soziale Frage in den Fokus rücken	13
Wohnraum sozial und generationengerecht gestalten	13
Prävention von Wohnungslosigkeit stärken	13
Fachkräfteeinwanderung verantwortungsvoll gestalten	14
Integration von Geflüchteten fördern	14
Ausbildungs- und Erwerbsintegration Geflüchteter voranbringen	14
Interkulturelle Öffnung: Heranziehung von Sprachmittlung im SGB I regeln	15
Grundsicherung für Arbeitsuchende bedarfsgerecht weiterentwickeln	15
Sozialhilfe fortentwickeln und vereinfachen	17
Strafgefangene in gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen	18
Europäische Sozialpolitik engagiert gestalten	18

Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im SGB VIII gestalten

Nach der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes steht für die Kinder- und Jugendhilfe in der neuen Legislaturperiode vor allem die Umsetzung der verschiedenen Regelungsbereiche dieser Reform des SGB VIII im Fokus. Mit der dreistufigen Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ sollen die bestehenden Leistungssysteme für Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII zusammengeführt werden, wobei für die dritte Stufe noch ein Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet sein muss. 2028 soll die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe übergehen. Aufgabe des Bundes ist es nun, den Prozess der Umsetzung hin zu einem inklusiven SGB VIII mit flankierenden Maßnahmen zu begleiten. Dabei gilt es, die bisherigen Erfahrungen in der Praxis fortlaufend zu evaluieren und mit den Beteiligten weiterzuentwickeln. Zu beachten ist, dass den Leistungserbringern, die zuvor Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen nach SGB IX – Teil 2 erbracht haben, ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Abläufe gegeben sein muss. Zu berücksichtigen sind hier beispielsweise das Durchlaufen neuer Erlaubnisverfahren für Einrichtungen nach SGB VIII und der Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach SGB VIII. Wesentlich ist es zudem, dass bei der Zusammenlegung der Leistungssysteme keine Leistungslücken entstehen und die bestehenden Rechte und Leistungen der jungen Menschen gesichert bleiben.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-33-20_kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf

Gleichberechtigte Bildungschancen fördern

Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter voranbringen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) sind wichtige Weichen gestellt. Allerdings ist der Anteil der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes bis 2022 befristet und bislang zu gut ein Drittel in die Beitragsfreiheit geflossen. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte der primäre Fokus nicht auf der Beitragsfreiheit, sondern auf Maßnahmen liegen, die unmittelbar Verbesserungen in der Qualität bewirken. Der Deutsche Verein fordert, die bislang nur proklamatorisch zugesagte Fortführung der Mitfinanzierung des Bundes auch über 2022 hinaus verbindlich gesetzlich zu regeln und das Gesetz inhaltlich weiterzuentwickeln. Hierbei sollte geprüft werden, dass die Mittel ausschließlich in die Qualitätsparameter fließen und die Beitragsfreiheit über die Landeshaushalte finanziert wird. Darüber hinaus gilt es – neben dem großen Thema der Fachkräftegewinnung und -bindung – auch das Unterstützungssystem der Fachberatung, die Frage der Qualität der Kita-Träger und die Umsetzung der Inklusion gemäß dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gezielt in den Blick zu nehmen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-03-17_kitabetreuung.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-23-18_kita-betreuung.pdf

Qualität bei der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in den Fokus rücken

Der Deutsche Verein begrüßt die stufenweise Einführung des Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026. Zwingend erforderlich ist jetzt ein von Bund, Ländern, Kommunen, Trägern, Elternschaft bzw. der Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam getragener Dialogprozess zur qualitativen Ausgestaltung dieses Angebots. Neben einer auskömmlichen Finanzierung und der Schaffung von Plätzen bedarf es einer Verständigung darüber, wie ein kind- und bedarfsorientiertes inklusives Angebot konzeptionell gestaltet werden muss. Zudem benötigt es eine zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe abgestimmte Bedarfsplanung, Strategien zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften, den Ausbau von Unterstützungsstrukturen wie z.B. der Fachberatung, beiderseitige Kooperationsverpflichtungen und die Klärung von rechtlichen und strukturellen Fragen im Zusammenspiel von Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-13-19_ganztagsbetreuung-grundschulzeit.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-14-21_stellungnahme-geschaeftsstelle-ganzttag-grundschul Kinder.pdf

Jugendberufsagenturen weiter ausbauen und unterstützen

Jugendberufsagenturen tragen maßgeblich dazu bei, dass junge Menschen im Übergang Schule – Beruf systematische Beratung und Unterstützung erhalten. Der Bund sollte, nach wie vor ohne Vorgabe eines bestimmten Modelles, den flächendeckenden Ausbau von Jugendberufsagenturen weiter-hin unterstützen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-31-14-schule-beruf.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf

Kinder und Jugendliche wirksam vor Armut schützen

Kinder- und Familienarmut ist nach wie vor ein drängendes Thema in Deutschland. Hier braucht es in der 20. Legislaturperiode endlich ein entschlossenes politisches Handeln.

Ressortübergreifendes Konzept zur Prävention entwickeln

Die Ursachen für Kinder- und Familienarmut sind vielfältig. Dazu zählen mangelnde Erwerbstätigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, aber auch Verschuldensproblematiken, beispielsweise wegen mangelnder Unterhaltszahlungen. Fehlende Aufstiegs- und Bildungschancen führen in der Folge dazu, dass „Armut vererbt“ wird. Hier ist ein ressortübergreifendes Konzept zur Prävention notwendig, das die Bereiche Bildung, Arbeit und Soziales sowie Familie gleichermaßen einbezieht.

Monetäre Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien weiterentwickeln

In der letzten Legislaturperiode wurden zwar einige wichtige Schritte für eine bessere monetäre Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gegangen. Dennoch bleibt das System komplex und steht wegen mangelnder Wirksamkeit und fehlender Zielgenauigkeit in der Kritik. Die diversen Leistungen, die im Zusammenspiel nicht optimal aufeinander abgestimmt sind, erreichen die Adressatinnen und Adressaten zudem nicht immer. Auf dem Weg zu einem notwendigen Gesamtkonzept an Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist es daher kurzfristig notwendig, die bestehenden Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen besser zu gestalten. Mittel- und langfristig kann eine grundlegendere Weiterentwicklung in Richtung einer sog. Kindergrundsicherung, d.h. einer umfassenden und grundlegenden monetären Absicherung von Kindern und Jugendlichen, eine Möglichkeit bieten, um Armut effektiver zu bekämpfen. Wesentlicher Aspekt ist dabei insbesondere die Bündelung derzeitiger kindbezogener, pauschal bemessener Einzelleistungen. Dabei ist das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs von Kindern und Jugendlichen zu lösen. Ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder und Jugendliche muss Ausgangspunkt für alle Systeme sein. Dazu braucht es ein schlüssiges und konsistentes Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-18-20_familienentlastungsgesetz.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-27-18_starke-familien-gesetz.pdf

Familien stärken und in ihrer Vielfalt anerkennen

Infrastrukturen für Familien auch auf Bundesebene fördern

Nicht zuletzt die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, wie dringend Kinder, Jugendliche und ihre Familien auf niedrigschwellige Unterstützung und Beratung angewiesen sind. Das gilt im Besonderen für Familien in prekären Lagen, deren Leben von Armut und existenziellen Ängsten geprägt ist. Institutionen wie Familienzentren und Familienbildungseinrichtungen bieten hier wichtige Anlaufpunkte. Dennoch erfolgt eine langfristige Erstellung von Angeboten, die in Umfang, Qualität und Finanzierung verbindlich gesichert sind, oft nicht. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist die zuverlässige Stärkung und Weiterentwicklung dieser Unterstützungsstrukturen gefordert.

Weitere Informationen:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-28-18_staerkung-familienzentren.pdf

Reformbedarfe im Abstammungs-, Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht angehen

Das geltende Recht muss gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und abbilden und dabei möglichst alle Lebenslagen und Lebensentwürfe der Menschen angemessen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden Reformbedarfe im Abstammungs-, Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht bereits seit vielen Jahren diskutiert. In der aktuellen Legislaturperiode sollten diese Vorhaben nun endlich angegangen und umgesetzt werden. Ziel muss es dabei sein, die gelebte Vielfalt von Familien- und Betreuungsmodellen zu berücksichtigen sowie Eltern und Kinder im Trennungs- und Scheidungsfall besser zu unterstützen. Unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell gilt es, die oft schwierige finanzielle Situation von Trennungsfamilien, aber auch die Bedürfnisse von Alleinerziehenden und die Situation sozialer Eltern gezielt in den Blick zu nehmen. Im Vordergrund muss bei allen Erwägungen immer das Kindeswohl stehen. Eine umfassende Reform muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Familien individuell passende Lösungen finden können, ohne dass ein Elternteil strukturell bedingt benachteiligt wird. Dabei sind auch die Fälle in den Blick zu nehmen, in denen die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht im Sinne des Kindeswohls ist oder nicht verwirklicht werden kann. Hierfür sind gesonderte Lösungen zu finden. Das gilt vorrangig im Hinblick auf die Situation von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und deren Kinder.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf

Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder schützen und unterstützen

Der Deutsche Verein fordert gesicherte, verlässliche und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Diese sollten allen körperlich oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern uneingeschränkt zugänglich sein, d.h. unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Wohnort und Gesundheitszustand. Der Zugang zu und die Finanzierung von Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sind immer noch lückenhaft, defizitär und nicht verlässlich geregelt. Deshalb ist es erforderlich, einen bundesweit verbindlichen und einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen und das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen. Es ist die Aufgabe aller staatlichen Ebenen, die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention durch erforderliche Maßnahmen sicherzustellen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-17-18_frauenhaeuser.pdf

Folgeprobleme von Leihmutterschaft mit Blick auf Kindeswohl adressieren

Der Deutsche Verein lehnt die Leihmutterschaft ab. Das bestehende Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland vermag es aber nicht zu verhindern, dass Leihmutterschaften von deutschen Auftragseltern im Ausland abgewickelt werden, um die Kinder nach der Geburt nach Deutschland zu bringen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Regelung dieser Situation bisher der Rechtsprechung überlassen mit der Folge, dass die Feststellung der Elternschaft für die betroffenen Kinder nach der Rechtslage im Geburtsland unterschiedlich erfolgt und Kindeswohlaspekte in den Hintergrund gedrängt werden. Unabhängig davon, ob das Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland beibehalten wird oder nicht, ist es angesichts der aktuellen Situation erforderlich, dass sich auch der deutsche Gesetzgeber mit den rechtlichen Konsequenzen von Leihmutterschaft auseinandersetzt. Regelungsbedarf besteht mit Blick auf das Kindeswohl insbesondere, um den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden. Leihmutterschaft ist ein moralisch umstrittenes Thema. Den Kindern hier keine statusrechtliche Rechtsposition zu gewähren, kann aber nicht der richtige Weg sein.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-10-19_abstammungsrecht.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-30-13-adoptionpapier.pdf

Soziale Berufe aufwerten

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, die notwendigen und richtigen Weiterentwicklungen der Qualität im System und der jüngst beschlossene Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern führen zu einem hohen Fachkräftebedarf, der künftig noch weiter steigen wird. Auch in der Pflege werden mit Blick auf den akuten Pflegenotstand immer mehr und besser qualifizierte Fachkräfte dringend benötigt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie wird es mehr als deutlich, dass die sozialen Berufe eine grundlegende Aufwertung erfahren müssen. Bund, Länder, Kommunen und Verbände müssen gemeinsam aktiv werden und eine abgestimmte Strategie entwickeln, die alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit in den Blick nimmt.

Rahmenbedingungen für Pflegeberufe verbessern

Die Wertschätzung im Zuge der COVID-19-Pandemie sollte perspektivisch auch in ein selbstbewusstes Professionsverständnis und bessere Rahmenbedingungen für Pflegeberufe münden. Dazu zählen eine bessere Fort- und Weiterbildung, Angebote zur Nachqualifizierung und Aufstiegschancen sowie eine bedarfsgerechte Personalbemessung, die Entlastung durch technische und digitale Hilfen und der Abbau von Vereinbarkeitshürden. Pflege als hochqualifizierter Beruf braucht außerdem mehr Freiräume zur eigenverantwortlichen Arbeit der Pflegekräfte. Mit dem Strategieprozess zur interprofessionellen Zusammenarbeit wurden dazu erste Schritte unternommen. Diese gilt es nun konsequent umzusetzen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-38-11-fachkraeftegewinnung.pdf

Aus- und Weiterbildung in der Kindertagesbetreuung zukunftsgerecht gestalten

Kindertageseinrichtungen müssen bundesweit als Ausbildungsort konturiert und gestärkt werden. Dazu sollte ein Rahmen für die Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter entwickelt werden. Außerdem braucht es die Stärkung und Qualifizierung von Trägern von Kindertageseinrichtungen. Perspektivisch regt der Deutsche Verein an, einen länderübergreifenden Rahmen für die Lernortkooperation wie auch für die konzeptionelle und personelle Ausgestaltung der Ausbildung an beiden Lernorten zu entwickeln. Zudem sollten eine bundesweite Berufsbildungsstatistik für die sozialpädagogischen Berufe im Bereich der Kindertagesbetreuung entwickelt und die regelhafte Berichtspflicht etabliert werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-06-19_ausbildung-sozialpaed-fachkraefte-und-lehrende-ktb.pdf

Umfassende Pflegereform auf die Agenda setzen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung wurde in der letzten Legislaturperiode ein erster Schritt gegangen. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Pflege gerecht zu werden, sind aber weitergehende Maßnahmen erforderlich. Es braucht eine umfassende und nachhaltige Reform der Pflege.

Finanzierung der Pflege nachhaltig sichern

Der Bundeszuschuss an die soziale Pflegeversicherung sollte fest an die Finanzierung bestimmter, von der Pflegeversicherung erbrachter gesamtgesellschaftliche Leistungen gebunden sein, um eine „Finanzierung nach Kassenlage“ zu vermeiden. Dazu gehören u.a. das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI, die beitragsfreie Familienmitversicherung, die Anschubfinanzierung für die Digitalisierung und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Auch die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige sollten durch einen Bundeszuschuss mit klarer Zweckbestimmung direkt finanziert werden. Die Einnahmehbasis der Pflegeversicherung muss breiter werden. Neben Arbeitsentgelt, Renteneinkünften bzw. gleichgestellten Einkommen sollten auch andere Einkommensarten in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Außerdem braucht es einen Ausgleichsmechanismus, der die „ausgewogene Lastenverteilung“ zwischen den Versicherungsgruppen der sozialen und privaten Pflegeversicherung sicherstellt, die das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 3. April 2001 gefordert hat.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-03-20-pflegefinanzierung.pdf

Pflegende Angehörige entlasten

Um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, müssen die Pflegezeitgesetze harmonisiert und weiterentwickelt werden. Das kaum genutzte Pflegedarlehen sollte durch eine Lohnersatzleistung analog zum Bundeselterngeld ersetzt werden. Vereinfachte Zugänge und Erleichterungen, die im Kontext der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, sollten verstetigt werden. Um Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige bedarfsorientierter, passgenauer und hinsichtlich der Unterstützungswirkung effizienter zu machen, ist ihre Flexibilisierung notwendig. Zur sog. 24-Stunden-Pflege hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 2021 klargestellt, dass eine ‚Rund-um-die-Uhr-Betreuung‘ durch nur eine Betreuungskraft rechtswidrig ist. Mindestlohn und Arbeitszeitgesetz gelten auch für ausländische Betreuungskräfte. Hier braucht es Lösungen, die gute Arbeitsbedingungen bei gleichzeitiger Bezahlbarkeit sicherstellen. Der Ausbau ambulanter Versorgungsformen wie Tages- und Nachtpflege sowie der Ausbau der Kurzzeitpflege können ebenfalls einen Beitrag leisten.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-03-20-pflegefinanzierung.pdf

Rolle der Kommunen in der Pflege stärken

Kommunen brauchen mehr Kompetenzen in Planung, Steuerung, Beratung und Entscheidung im Bereich Pflege und Pflegevermeidung. Dazu zählt eine verpflichtende Berücksichtigung der kommunalen Pflegeplanung bei der Zulassung von Einrichtungen der Pflege. Dort, wo Pflegekassen ihre Aufgaben der Pflegeberatung nicht wohnortnah in die kommunalen Strukturen einbringen können, sollte den Kommunen die Aufgabe verbunden mit einer Refinanzierungspflicht der Pflegekassen zuwachsen. Die verbindliche Implementierung von effizienten, sektorübergreifenden Care- und Case-Managementstrukturen muss auf kommunaler Ebene erfolgen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-03-20-pflegefinanzierung.pdf

Gesundheitsförderung und Prävention ausbauen

Prävention und Gesundheitsförderung können wirkungsvoll Pflegebedürftigkeit vermeiden, verringern oder hinauszögern. Sie sollten sozialraumorientiert organisiert werden, um auch schwer erreichbare Gruppen zu erreichen. Die Finanzausstattung der Kommunen ist so zu gestalten, dass Gesundheitsförderung und Prävention vor Ort adäquat umgesetzt werden können. Dazu gehört auch der Ausbau von präventionsorientierten, integrierten und zugehenden Beratungsangeboten.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-03-20-pflegefinanzierung.pdf

Ziele des reformierten Betreuungsrechts konsequent fortführen

Das reformierte Betreuungsrecht, das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, hat das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Förderung und Stärkung der Qualität in der rechtlichen Betreuung in den Fokus gestellt. Diese Ziele sollten nun konsequent fortgeführt werden. Dazu ist es auch Sicht des Deutschen Vereins wichtig, die geplante Einrichtung von Beratungs- und Beschwerdestellen zeitnah zum Inkrafttreten der Reform zu realisieren. Bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen gem. §§ 23, 24 Betreuungsorganisationsgesetz sind einerseits die Qualitätssicherung und andererseits die Praktikabilität, die Vermeidung übermäßiger Bürokratie sowie der sinnvolle Einsatz betreuerischer und betreuungsbehördlicher Ressourcen zu beachten. Die qualitative Umsetzung der unterstützten Entschei-

dungsfindung, die mit der Reform in den Mittelpunkt betreuerischer Methodik gerückt wurde, erfordert, dass für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer ein Zeugnisverweigerungsrecht geschaffen wird. Darüber hinaus sollte zur barrierefreien Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung die Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten für Fremdsprachen, Gebärden etc. im Betreuungsverhältnis sichergestellt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt außerdem, eine umfassende und bundeseinheitliche Betreuungsstatistik einzuführen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-27-20_betreuungsrecht-kiju.pdf

Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen stärken

Das Bundesteilhabegesetz hat das Ziel, mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es weiterhin, vor allem die Umsetzung bestmöglich zu gestalten, aber auch Klärungen und Anpassungen vorzunehmen, wo dies erforderlich ist.

Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung beenden (§ 43a SGB XI)

Menschen mit Behinderungen können pflegebedürftig sein und haben als Beitragszahler der Pflegeversicherung auch Leistungsansprüche dieser gegenüber. Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt jedoch monatlich nur 15 % der nach dem SGB IX vereinbarten Vergütung, maximal 266 € je zu pflegendem Mensch mit Behinderungen in stationären Behinderteneinrichtungen. Wenngleich seit dem 1. Januar 2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe eine Unterscheidung nach „ambulanz“, „teilstationär“ und „stationär“ nicht mehr erfolgt, bleibt die Regelung im Kern so erhalten. Die mit dem Pflegestärkungsgesetz III vorgenommene Anpassung des Prozentsatzes soll den bisher zu berücksichtigenden Anteil der Vergütung weiterhin in etwa gleicher Höhe abbilden und stellt keine Leistungsausweitung dar. Die rechtliche Ungleichbehandlung nach dem Wohnort bzw. der leistungsrechtlichen Klassifizierung der Einrichtung muss aufgehoben werden. Sofern versicherte Menschen mit Behinderungen pflegebedürftig sind, müssen ihnen, unabhängig davon, wo und wie sie leben, die Leistungen der Pflegeversicherung vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-22-20_versorgungsverbesserungsgesetz.pdf

Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe praxisgerecht umsetzen

Die Weiterentwicklung des Verständnisses von Pflegebedürftigkeit und Behinderung hat dazu geführt, dass eine klare Unterscheidung und Trennung der Pflegeleistungen nach SGB XI von den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX schwieriger werden. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege sind gleichrangig und nebeneinander zu gewähren. Aufgrund fehlender klarer Abgrenzungskriterien kommt es in der Praxis daher zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, die sich auch nachteilig auf die Leistungsbewilligung der Leistungsberechtigten auswirken können. In der Praxis findet das vom Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz vorgesehene Verfahren zur gemeinsamen Gesamtplanung durch den Träger der Eingliederungshilfe unter Hinzuziehung der Sozialen Pflegeversicherung darüber hinaus kaum Anwendung. Eine Unterstützung der Praxis bei der Umsetzung der neuen Regelungen ist weiterhin notwendig und sollte daher in der 20. Legislaturperiode verfolgt werden.

Teilhabe am Arbeitsleben fördern

Am Arbeitsleben teilzunehmen ist für Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dazu ist ein inklusiver Arbeitsmarkt erforderlich, in dem einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abgebaut und erleichterte Übergänge sowie vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen werden. Ziel muss es sein, Vorbehalte gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen weiter abzubauen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten durch Fachberatung dabei unterstützt werden, sich für die Fähigkeiten und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Außerdem sollte der Bund zugunsten eines inklusiven Arbeitsmarkts Allianzen mit der Wirtschaft schließen. Dies könnte beispielsweise über eine gemeinsame Kampagne von Bundesregierung und Arbeitsmarktakteuren geschehen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf

Mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schaffen

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz bringt punktuelle Verbesserungen. Um die passenden Rahmenbedingungen für mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen, sind aber darüberhinausgehende Maßnahmen notwendig. Das schließt auch die Privatwirtschaft mit ein. So sollten das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend weiterentwickelt werden, um auch private Anbieterinnen und Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu verpflichten. Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist unabdingbar für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben. Das schließt auch einen barrierefreien Zugang zu

Gesundheitsleistungen ein. Über das Zuwendungs- und Vergaberecht sollte sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel nur für barrierefreie Einrichtungen oder Dienste verwendet werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-8-21_barrierefreiheitsgesetz.pdf

Wohnen als soziale Frage in den Fokus rücken

Wohnraum sozial und generationengerecht gestalten

Wohnungspolitik und Raumpolitik müssen die tiefgreifenden technischen, sozialen und demografischen Entwicklungen und Veränderungen aufnehmen und in praktische Politik transformieren, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Bauliche und soziale Maßnahmen sollten miteinander verzahnt werden. Zur Verbesserung der Fördermöglichkeiten sollten wohnungspolitische Instrumente und Förderprogramme aus unterschiedlichen Ressorts besser aufeinander abgestimmt werden. Es braucht einen ressortübergreifenden Ansatz mit einer stärkeren Vernetzung von Wohnungs- und Sozialwirtschaft, Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege. Ähnlich wie durch das Programm Soziale Stadt könnten nachhaltige Synergieeffekte für das generationenübergreifende Wohnen generiert und durch Programme zur Wohnraumförderung, zur Entwicklung ländlicher Räume und zur Stadtentwicklung unterstützt werden. Ziel sollte sowohl der Erhalt und Ausbau von bezahlbarem Wohnraum sein als auch der Ausbau von Wohnraum, der barrierearm und altersgerecht ist.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-24-14-generationengerechtes-wohnen.pdf

Prävention von Wohnungslosigkeit stärken

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis. Der Verlust der Wohnung – häufigster Grund hierfür sind Mietschulden im Zusammenhang von überfordernden Lebenslagen – führt zu sozialer Ausgrenzung. Dies gilt umso mehr, je angespannter sich die Wohnungsmärkte entwickeln. Der Deutsche Verein tritt deshalb dafür ein, mögliche Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit durch bundesgesetzliche Regelungen zu stärken. So sollten Jobcenter – wie bereits jetzt Sozialämter – Mietschulden nicht nur als Darlehen, sondern auch als Beihilfe übernehmen können, wenn dadurch ein Mietverhältnis erhalten und Wohnungslosigkeit vermieden werden kann. Ziel muss es sein, eine Verschärfung von Überschuldungssituationen zu vermeiden. Im Mietrecht sollte eine Neuregelung sicherstellen, dass gekündigte Mietverhältnisse auch bei ordentlicher Kündigung durch eine Begleichung der Mietrückstände erhalten werden können. Dies soll vermeiden, dass sozialrechtliche Ansprüche des Wohnraumerhalts bei doppelten Kündigungen ins Leere laufen. Schließlich sollte die gesetzliche Mitteilungspflicht der Amtsgerichte, die bislang nur bei Räumungsklagen aufgrund mietschuldenbedingter außer-

ordentlicher Kündigung gilt, auf alle Räumungsklagen ausweitend werden, um die Möglichkeiten der Prävention von Wohnungslosigkeit zu erweitern.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19_wohnummerhalt-in-kommunen.pdf

Fachkräfteeinwanderung verantwortungsvoll gestalten

Der Deutsche Verein spricht sich für eine verantwortungsvoll ausgestaltete Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten auch in sozialen Berufen und Gesundheitsberufen aus. Sie muss inländische Potenziale und Teilhabe aller hier lebenden Menschen am Erwerbsleben ebenso wie integrations- und entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigen. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist unter anderem die Einwanderung zum Zwecke der Ausbildung erleichtert worden. Hier sollte angesetzt werden, um diese weiter auszubauen und zu erleichtern. Der Deutsche Verein regt an, Ausbildungskooperationen zur Anwerbung künftiger Auszubildender weiter auszubauen, Einwanderung zum Zwecke der Ausbildung stärker in die Werbestrategie zur Anwerbung von Fachkräften einzubeziehen und den Aufenthalt zum Zweck der Suche nach einer Ausbildung weiter zu vereinfachen. Fachkräfteeinwanderung setzt vor allem attraktive Rahmenbedingungen voraus. Dazu zählen – neben einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen insbesondere im Bereich der Pflege – auch Perspektiven auf Daueraufenthalt. Im Staatsangehörigkeitsrecht sollte daher die Voraufenthaltszeit für die Einbürgerung für Fachkräfte abgesenkt werden. Außerdem muss internationale Mobilität von Fachkräften mit einer Absicherung der Ansprüche aus den sozialen Sicherungssystemen verbunden sein. Neben bestehenden bilateralen völkerrechtlichen Abkommen zur wechselseitigen Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen sollten Abkommen mit weiteren Staaten geschlossen werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-04-19_fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf

Integration von Geflüchteten fördern

Ausbildungs- und Erwerbsintegration Geflüchteter voranbringen

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist zentral für die erfolgreiche Integration Geflüchteter. Der Abschluss einer Berufsausbildung spielt dabei eine entscheidende Rolle. Der rechtliche Zugang zu Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung ist in den vergangenen Jahren, zuletzt insbesondere mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, umfassend neu geordnet und vereinfacht worden. Der Deutsche Verein regt an, die derzeitigen Regelungen im Bereich der betrieblichen und schulischen Ausbildungsvorbereitung und -förderung dahingehend zu überprüfen, ob eine weitergehende Harmonisierung erforderlich ist. Aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist wichtig für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung.

dung. Die 2019 neu gefasste Ausbildungsduldung ist nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, aber kein Aufenthaltsrecht. Der Deutsche Verein regt an, die bisherige Ausbildungsduldung als Aufenthaltserlaubnis auszugestalten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Aufenthalts während einer Ausbildung sollten weiter und damit praxisgerechter gefasst werden. Auch für die 2019 geschaffene Beschäftigungsduldung regt der Deutsche Verein an, die tatbestandlich geforderten Integrationsleistungen so auszugestalten, dass sie auch realistisch erbracht werden können.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20_berufsausbildung-gefluechteter.pdf

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-19_duldung-bei-ausbildung.pdf

Interkulturelle Öffnung: Heranziehung von Sprachmittlung im SGB I regeln

Wichtiges Ziel interkultureller Öffnung ist es, den gleichberechtigten Zugang zu Beratungsangeboten sowie zu Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens unabhängig von der Herkunft zu ermöglichen. Hierfür ist die sprachliche Verständigung unerlässlich. Der Deutsche Verein regt an, im SGB I zu regeln, dass Leistungsträger Sprachmittlerinnen bzw. -mittler heranziehen können, soweit Berechtigte nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf

Grundsicherung für Arbeitsuchende bedarfsgerecht weiterentwickeln

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich als zentrales Element des Sozialstaats in der COVID-19-Pandemie bewährt. Dazu beigetragen haben auch die zeitlich befristeten Zugangserleichterungen, die es den Jobcentern ermöglicht haben, schnell und flexibel auf krisenbedingte Gegebenheiten zu reagieren. Allerdings entfaltet die Grundsicherung für Arbeitsuchende noch nicht die Potenziale und Möglichkeiten, um ihren gesetzlichen Aufgaben und Zielen umfänglich gerecht zu werden. Der Deutsche Verein plädiert dafür, das komplexe Leistungsrecht zu vereinfachen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Leistungen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sollten stärker auf Befähigung und Kooperation auf Augenhöhe setzen.

- **Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung** sind wesentlich für eine leistungsfähige Verwaltung und für eine Kommunikation mit den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe. Potenziale hierfür bergen die Aufhebung der hori-

zontalen Einkommensanrechnung in den Bedarfsgemeinschaften, die Einführung einer Bagatellgrenze bei Rückforderungen sowie die Anrechnung von Einkommen bei Arbeitsaufnahme oder Renteneintritt erst im Folgemonat. Die Schnittstelle zum Kindergeld ist so zu harmonisieren, dass Doppelbelastungen bei Rückforderung überzahlter Beträge vermieden werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen sollte so vereinfacht werden, dass Hin- und Rückrechnungen bei schwankenden Einkommen reduziert werden. Die positiven Erfahrungen mit Zugangserleichterungen im Zuge der COVID-19-Pandemie können als Anknüpfungspunkt für die Rechtsvereinfachung dienen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

- Die **Förderung von beruflicher Bildung und Weiterbildung** ist ein zentraler Schlüssel für Integration. Um diese zu stärken, sollte der bestehende Vermittlungsvorrang in Erwerbstätigkeit zugunsten von Bildungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung geöffnet werden. Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss, mit fehlender Grundkompetenz sowie Geringqualifizierte sollten vorrangig eine erforderliche Qualifizierung und Weiterbildung erhalten. Eine pauschalierte monatliche Weiterbildungsprämie würde dazu beitragen, die Aufnahme und erfolgreiche Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung für Leistungsbezieher in der Grundsicherung zu erleichtern. Durch Einführung einer eigenständigen Förderung im SGB II könnten zukünftig mehr Leistungsberechtigte nicht ausreichend vorhandene Grundbildungskompetenzen nachträglich erwerben.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-22-19_bildung-berufliche-weiterbildung.pdf

- Der Prozess der **Eingliederung** wird noch zu stark durch schematische Mustertexte und Festlegungen geprägt. Damit werden die Potenziale des Förderns und Forderns zu wenig realisiert. Eine gesetzliche Neuregelung der **Eingliederungsvereinbarung** sollte darauf hinwirken, dass Prozesse der Eingliederung im Jobcenter zukünftig stärker als bisher am Gedanken der Kooperation auf Augenhöhe und der Komponente des Förderns ausgerichtet werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

- Eine **Reform der Sanktionsregelungen** ist überfällig. Der Gesetzgeber sollte das Sanktionsrecht umfassend reformieren. Die konkreten Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen sind umzusetzen. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein

- die verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-jährige Leistungsberechtigte aufzuheben,
- Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs zu begrenzen,
- das Antragserfordernis für ergänzende Leistungen, insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen, abzuschaffen,
- die Sanktionen bei Meldeversäumnissen hinsichtlich der Dauer zu flexibilisieren und
- eine Härtefallregelung zu schaffen.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

- Um den **sozialen Arbeitsmarkt** zu stärken, sollte die bislang geltende Befristung des Förderinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ aufgehoben und das Instrument verstetigt werden. Der Zugang zu der Förderung ist mit Blick auf die Zielgruppe arbeitsmarktferne Personen zudem flexibler zu gestalten. So sollten besondere Lebensumstände sowie der Bezug anderer existenzsichernder Leistungen, die zu einer Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs führen, beim Zugang zur Förderung berücksichtigt werden. Hilfen aus dem Vermittlungsbudget sollten für Hilfen bei der Anbahnung und Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung geöffnet werden. Der Passiv-Aktiv-Transfer sollte verstetigt werden. Verpflichtungsermächtigungen für die mehrjährigen Förderungen sollten in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-26-19_16i-sgb-ii-teilhabe-arbeitsmarkt.pdf

- Um die **Zielsteuerung im SGB II** weiterzuentwickeln, regt der Deutsche Verein an, das Kennzahlensystem im SGB II zu erweitern. Die jetzt geltenden Kennzahlen haben den Vorteil, objektive Sachverhalte abzubilden. Allerdings werden Leistungen, die die Jobcenter für eine persönliche Stabilisierung der Lebenssituation der Leistungsberechtigten erbringen, bislang nicht abgebildet obwohl sie einen wichtigen Teil der Beratungstätigkeit in den Jobcentern ausmachen. Die soziale Eingliederung und auch das Ziel der Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit sollten künftig im Kennzahlensystem aufgenommen werden.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-10-17_grundsicherung.pdf

Sozialhilfe fortentwickeln und vereinfachen

Die Sozialhilfe bildet neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende das unterste System der sozialen Sicherung. Durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

halts für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie persönliche Hilfen in besonderen Lebenssituationen wird das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet. Einzelne Regelungen sind jedoch sehr komplex und damit fehleranfällig. Gesetzliche Neuerungen wie das Bundesteilhabegesetz und die Einführung der Bundesauftragsverwaltung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben die Komplexität weiter gesteigert. Der Deutsche Verein empfiehlt, das Sozialhilferecht für die Sozialverwaltung handhabbarer und für die Leistungsberechtigten nachvollziehbarer zu gestalten. Die Ziele sind ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren und bedarfsgerechte Leistungen. Verhindert werden muss, dass sich Regelungen über zu deckende Bedarfe und einzusetzendes Einkommen in den bestehenden Systemen zur Existenzsicherung allein aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten weiter auseinanderentwickeln.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf

Strafgefängene in gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

Der Deutsche Verein regt eine Gesetzesinitiative an, um Strafgefängene und Sicherungsverwahrte, die in Haft arbeiten, einer Beschäftigung nachgehen oder beruflich lernen, angemessen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dies kann gerade bei langen Haftstrafen dazu beitragen, Altersarmut vorzubeugen und unterstützt zudem das Vollzugsziel der Resozialisierung.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-7-16-rentenversicherung.pdf

Europäische Sozialpolitik engagiert gestalten

- Die Europäische Union hat 2021 ein EU-Kernziel zur **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung** beschlossen: Die Zahl der betroffenen Menschen soll bis 2030 um mindestens 15 Millionen verringert werden; davon sollen mindestens fünf Millionen Kinder sein. Ein auf EU-Ebene beschlossenes Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn es durch alle Mitgliedstaaten in ambitionierte nationale Ziele umgesetzt und durch entsprechende sozialpolitische Initiativen untermauert wird. Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass Deutschland in diesem Bereich eine Vorbildfunktion für andere Mitgliedstaaten einnehmen kann und sollte. Deutschland sollte sich daher in diesem Bereich ein ambitioniertes nationales Ziel setzen, das der Größe und der Vielschichtigkeit der Problemstellung Rechnung trägt. Als Maßstab für die Zielsetzung sollte dabei die Zahl der Menschen Berücksichtigung finden, die Leistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums beziehen.

- Die Europäische Kommission hat im Aktionsplan zur weiteren Umsetzung der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ angekündigt, 2022 einen Vorschlag für eine „Empfehlung des Rates zum **Mindesteinkommen**“ vorzulegen – eine Entwicklung, die insbesondere auf eine Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 zurückgeht. Der Deutsche Verein begrüßt diese Bestrebungen der Europäischen Union zu angemessenen nationalen Mindestleistungssystemen und fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten einen solchen EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme zu entwickeln.

Weitere Informationen unter:

www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-11-21_stellungnahme-aktionsplan-essr.pdf

www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-17-19_erwartungen-deutsche-eu-ratspraesidentschaft-2020.pdf

Weitere Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie Informationen zu unserer Arbeit finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Vereins unter:

www.deutscher-verein.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend